

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/913 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Nach der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2004 ist die im Branntweinmonopolgesetz enthaltene Beihilferegelung zugunsten der Hersteller von Kornbranntwein mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ferner hat sich der Bundesrechnungshof bei der Prüfung der Angemessenheit der Zahlungsfristen von Verbrauchsteuern im Jahre 2003 dafür ausgesprochen, die Fälligkeitsfristen bei den besonderen Verbrauchsteuern zu verkürzen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die von der Entscheidung der EU-Kommission betroffenen Beihilfen für Kornbranntwein mit Auslaufen der Übergangszeit zum 30. September 2006 abzuschaffen, so dass künftig nur noch Alkohol aus Getreide, der an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgeliefert und als Neutralalkohol vermarktet wird, eine staatliche Beihilfe erhält. Zu diesem Zeitpunkt scheiden aufgrund der Branntweinmonopolreform von 1999 ohnehin die gewerblichen Brennereien aus dem Branntweinmonopol aus, so dass auch die Regelungen für gewerbliche Brennereien aufgehoben werden sollen.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf in Ansehung der Bemerkung des Bundesrechnungshofes die Fälligkeitsfristen bei der Branntweinsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie bei der Kaffeesteuer verkürzt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt über den Gesetzentwurf hinausgehend folgende Änderungen:

- Beibehaltung des besonderen Zuschlags zum Übernahmepreis für Kornbranntwein aus Abfindungsbrennereien als Zuschlag für Branntwein aus bestimmten Getreidearten,
- Reduzierung der Sicherheitsleistung für die Branntweinsteuer sowie entsprechend für die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer,
- Annahme eines Entschließungsantrags zum Erhalt des Branntweinmonopols.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt ergeben sich im Entstehungsjahr und in den Rechnungsjahren 2007 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

	Entstehungsjahr in Mio. Euro	Rechnungsjahr in Mio. Euro			
		2007	2008	2009	2010
Zinseinsparung durch Verkürzung der Fälligkeitsfristen	–	7	7	7	7
Einmaliger Steuerausfall bei Branntwein-, Schaumwein-/Zwischenerzeugnissteuer	–	– 215	–	–	–
Insgesamt	–	– 208	7	7	7

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 16/913 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie für Kornbranntwein (§ 101)“ durch die Wörter „sowie für Branntwein aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste“ ersetzt.‘

2. Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Satz 4 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Angabe „einem Monat“ ersetzt.‘

3. Nummer 20 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Angabe „eines Monats“ ersetzt.‘

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Erteilung ist Sicherheit in Höhe des Steuerwertes des voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in einem Monat insgesamt aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommenen Schaumweins zu leisten, wenn Anzeichen für eine Steuergefährdung erkennbar sind.“‘

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Angabe „einem Monat“ ersetzt.‘

3. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Angabe „eines Monats“ ersetzt.‘

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass die jetzige nationale Förderung im Rahmen des Branntweinmonopolgesetzes für die Zukunft der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Getreide- und Kartoffelbrennereien sowie der Obstgemeinschaftsbrennereien, Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer nach wie vor eine existenzielle Bedeutung hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Erhalt und die Funktionsfähigkeit des Branntweinmonopols zunächst bis zum 31. Dezember 2010, dem Ende der EG-rechtlichen Ausnahmeregelung in der EU-Alkoholmarktverordnung, sicherzustellen und

2. im ersten Quartal 2009 dem Bundestag zu berichten, mit welchen EG- und verfassungsrechtlich zulässigen Fördermaßnahmen einschließlich des dafür benötigten Fördervolumens die traditionelle deutsche landwirtschaftliche Agraralkoholerzeugung auch über das Jahr 2010 hinaus auf-

recht erhalten werden kann, so dass die Bundesregierung nach einer entsprechenden Entscheidung des Bundestages noch rechtzeitig Einfluss auf die Abfassung des Berichts der EU-Kommission zur Evaluierung der bisherigen Beihilfen im Rahmen des Branntweinmonopols nehmen kann, den die EU-Kommission bis Ende 2009 vorlegen muss.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Schindler
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler, Reinhard Schultz (Everswinkel) und Dr. Volker Wissing

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/913** in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 15. März 2006 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Selbstbefassung erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Anhörung hat am 5. April 2006 stattgefunden. Der Finanzausschuss hat die Beratungen über den Gesetzentwurf in der 17. Sitzung am 17. Mai 2006 abgeschlossen.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Nach der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2004 ist die Beihilferegelung des Branntweinmonopolgesetzes zugunsten der Hersteller von Kornbranntwein mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die betroffenen Beihilfen werden nach einer zum 30. September 2006 auslaufenden Übergangszeit abgeschafft, so dass künftig nur noch für Alkohol aus Getreide, der an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abgeliefert und von dieser als Neutralalkohol vermarktet wird, eine staatliche Beihilfe gewährt wird. Den landwirtschaftlichen Kornbranntweinherstellern wird als Getreidebrennereien die gesetzliche Möglichkeit gegeben, künftig ihren Rohalkohol als Getreidealkohol an die BfB abzuliefern, so dass sie weiterhin das in ihren Betrieben erzeugte Getreide im Rahmen des Stützungssystems des Branntweinmonopols zu Alkohol verarbeiten können. Die Änderungen sollen zum 1. Oktober 2006 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt scheiden aufgrund der Branntweinmonopolreform von 1999 die gewerblichen Brennereien aus dem Branntweinmonopol aus. Die Regelungen für gewerbliche Brennereien sollen deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, einer Bemerkung des Bundesrechnungshofes über Zinsverluste des Bundes durch zu lange Zahlungsfristen bei den besonderen Verbrauchsteuern (Drucksache 15/4200, S. 168) teilweise Rechnung zu tragen und die Fälligkeitsfristen bei der Branntweinsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie bei der Kaffeesteuer zu verkürzen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 5. April 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende

Einzelverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Bundesrechnungshof
- Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V.
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.
- Bundesverband der Obstverschlussbrenner e. V.
- Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner e. V.
- Bundesverband Deutscher Korn- und Getreidebrenner e. V.
- Bundesverband Deutscher Obst- und Gemeinschaftsbrennereien
- Bundesvereinigung Wein und Spirituosen e. V.
- Deutscher Kaffee-Verband e. V.
- Deutscher Weinbauverband e. V.
- Union Deutscher Agraralkoholherzeuger und -verarbeiter
- Verband Deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e. V.
- Verband Deutscher Sektkellereien e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 2006 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

6. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf hin, mit dem

Gesetzentwurf werde der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2004 über die in Deutschland geltende Beihilferegelung für Kornbranntweinbrennereien Rechnung getragen und die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Regelung aufgehoben. Das landwirtschaftspolitisch begründete Branntweinmonopol sei danach in seiner bisherigen Form nicht mehr zu halten gewesen. Mit dem Gesetzentwurf würden jedoch die Existenzen der Kornbrennereien gesichert, weil diese nunmehr die Möglichkeit erhielten, den aus Getreide gewonnenen Alkohol als Neutralalkohol weiterhin an die Bundesmonopolverwaltung abzuliefern. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, bereits im Jahre 1999 sei beschlossen worden, das Branntweinmonopol auf die landwirtschaftlichen Brennereien zu reduzieren. Die Regelungen für gewerbliche Brennereien würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf daher aufgehoben und es werde rechtlich nachvollzogen, dass sich das Monopol ausschließlich auf landwirtschaftliche Brennereien beziehe. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf einen Zwischenschritt auf dem Weg der Reform des Branntweinmonopols dar und stehe unabhängig von der grundsätzlichen Prüfung der Beihilfe durch die Kommission bis zum Jahre 2010. Insgesamt sei es als Erfolg zu werten, das deutsche Branntweinmonopol einstweilen gehalten zu haben und weiterentwickeln zu können.

Die **Fraktion der FDP** hob die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei den besonderen Verbrauchsteuern hervor. Mit dieser Maßnahme werde der Wirtschaft und namentlich den mittelständischen Unternehmen dringend erforderliche Liquidität entzogen. Dies sei insbesondere deshalb unverträglich, als eine haltbare Begründung für die Fristverkürzung seitens der Bundesregierung nicht unterbreitet worden sei. Vielmehr habe die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung erbracht, dass die seinerzeitige Prüfung des Bundesrechnungshofes nur stichprobenartig vorgenommen worden sei. Dies sei nicht als tragfähige Grundlage für die Rechtsänderung anzusehen, zumal es den Herstellern nicht gelingen werde, mit dem Handel entsprechende Änderungen der Zahlungskonditionen insbesondere bei Kaffee und Schaumwein zu vereinbaren. In Verbindung mit gesetzgeberischen Maßnahmen auf anderem Gebiet, wie beispielsweise das Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge um einen Monat, werde die ohnehin geringe Eigenkapitalquote der Unternehmen weiter beeinträchtigt und die Investitionsbereitschaft in Deutschland verringert. Als Folge sei eine Gefährdung von Arbeitsplätzen zu befürchten. Insgesamt sei die Maßnahme rein fiskalisch bedingt und könne vor dem geschilderten Hintergrund von der Fraktion der FDP nicht mitgetragen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Maßnahmen im Grundsatz zu unterstützen seien. Die Fraktion DIE LINKE. nahm die Vorlage zum Anlass, die regionale Begrenzung von Abfindungsbrennereien zu kritisieren. Die mit der Vorlage angegangene Strukturveränderung des Branntweinmonopols solle als Ausgangspunkt für die Ausweitung von Abfindungsbrennereien in die neuen Bundesländer genutzt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit nur in einem räumlich begrenzten Gebiet in Deutschland bestehe. Bei künftigen Rechtsänderungen sei zudem der Frage nachzugehen, ob der ökologische Wandel in den betroffenen Bereichen ausreichend unterstützt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass an der Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2004 kein Weg vorbeiführe. Die mit der Brennereiwirtschaft abgestimmte Übergangszeit laufe nunmehr aus und es gelte, vor diesem Hintergrund beim Abbau von Subventionen eine ausreichende Übergangsfrist einzuräumen, damit die Betroffenen sich auf die neue Situation einstellen können. Andererseits sollten Zahl und Umfang von gesetzlichen Regelungen deutlich reduziert werden, wenn Subventionen abgeschafft werden. Stattdessen sehe der zur Beratung stehende Entwurf neue Bestimmungen vor. Zur Verkürzung und Vereinheitlichung der Zahlungsfristen für weitere Verbrauchsteuern verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Feststellungen des Bundesrechnungshofes und vertrat die Auffassung, dass eine übergebührlige Belastung der Hersteller nicht zu erwarten sei. Im Gegenteil sei für den Bundeshaushalt mit einem einmaligen Steuerausfall von 215 Mio. Euro im Jahre 2007 durch den Wegfall der Sonderregelung für die vorgezogene Dezemberzahlung zu rechnen, so dass sich die Frage nach der Schlüssigkeit der Bestimmungen stelle. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dar, dass sie sich vor diesem Hintergrund in der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalte.

Zur Verkürzung der Fälligkeitsfristen merkten die Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf die Ausführungen der Bundesregierung an, dass der Bundesrechnungshof in seiner Prüfungsbemerkung eine über den Gesetzgebungsvorschlag hinausgehende Verkürzung der Frist auf 35 Tage gefordert habe. Die nunmehr vorgesehene moderate Herabsetzung auf 50 Tage sei auch im Hinblick auf das legitime Einnahmevermögen des Staates als vertretbar anzusehen. Die Koalitionsfraktionen brachten ferner im Verlauf der Ausschussberatung Änderungsanträge ein, die die Fortführung des Zuschlags zum Übernahmepreis für Kornbranntwein aus Abfindungsbrennereien als Zuschlag für bestimmte Getreidearten sowie die Herabsetzung der Sicherheitsleistung für die Branntweinsteuer und entsprechend für die Schaumwein- und Zwischenenergiesteuer vorsehen. Der Ausschuss hat die Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stellten darüber hinaus einen Entschließungsantrag zur Zukunft der nationalen Förderung im Rahmen des Branntweinmonopolgesetzes zur Abstimmung. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, den Erhalt und die Funktionsfähigkeit des Branntweinmonopols zunächst bis zum Auslaufen der EG-rechtlichen Ausnahme-regelung Ende des Jahres 2010 sicherzustellen. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag über eine EG- und verfassungsrechtlich zulässige Förderung zu berichten, über die im zeitlichen Anschluss die traditionelle deutsche landwirtschaftliche Agraralkohol-erzeugung über das Jahr 2010 aufrechterhalten werden kann. Zur Begründung führten die Koalitionsfraktionen aus, dass der deutsche Weg der Alkoholerzeugung, d. h. eine dezentrale Produktion in kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Brennereien, die mit der Landwirtschaft eine ökonomische und ökologische Einheit bilden, sich bestens bewährt habe. Der Nebenerwerbsbetrieb Brennerei stärke durch die umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft (Schlempe- und Düngerverwertung) die Wirtschaftskraft des land-

wirtschaftlichen Betriebs, unterstütze die Pflege der Kulturlandschaft und diene damit dem gesamten ländlichen Raum durch Wertschöpfung und Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Brennereien würden volks- und betriebswirtschaftlichen Negativwirkungen, insbesondere der Verlust von rund 4 000 Vollzeitarbeitsplätzen in der Brennereiwirtschaft und der Landwirtschaft sowie die Gefährdung/ggf. Aufgabe von rund 7 000 landwirtschaftlichen Betrieben mit Verschluss- oder Abfindungsbrennereien und die Vernichtung von weiteren Arbeitsplätzen in der Verwaltung und der regionalen gewerblichen Wirtschaft (Apparatebauer, Landhandel und einheimische Handwerker), vermieden. Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass die Bundesregierung sich bei den Beratungen für die EU-Alkoholmarktverordnung, gestützt durch den Bundestag und den Bundesrat, dafür eingesetzt habe, dass im Alkohorsektor die Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen nicht zur Anwendung kommen sollen und dass für Deutschland weiterhin die Möglichkeit bestehen solle, grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung die traditionelle Agraralkoholerzeugung zu fördern. Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 72 Abs. 3)

Der besondere Zuschlag zum Übernahmepreis für Kornbranntwein, der von den Kornabfindungsbrennern in den

letzten Jahren als Maßnahme zur Gleichstellung mit den Obstabfindungsbrennereien betrachtet wurde und dessen Wegfall eine Kürzung des Übernahmepreises um rund 20 Prozent bedeuten würde, soll als Zuschlag für Branntwein aus bestimmten Getreidearten erhalten bleiben.

Zu Nummer 17 Buchstabe b und Nummer 20 Buchstabe a (§ 135 Abs. 3 Satz 4 und § 141 Abs. 3 Satz 2)

Die Sicherheitsleistung für das Branntweinsteuerlager ist im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten zum Teil deutlich höher und beeinträchtigt damit die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Konkurrenten in anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Reduzierung der Sicherheitsleistung würde auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bioethanolproduzenten im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 2007 vorgesehenen Beimischungspflicht von Biokraftstoffen zu herkömmlichen Kraftstoffen verbessern. Eine Sicherheitsleistung für die in einem Monat aus dem Branntweinsteuerlager entnommenen Alkoholmengen erscheint noch hoch genug, um das Steuer- ausfallrisiko hinreichend abzusichern.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist die Sicherheitsleistung für berechnete Empfänger (Bezieher von unversteuertem Alkohol aus anderen EU-Mitgliedstaaten) sowie gewerbliche Bezieher von Alkohol aus dem freien Verkehr anderer EU-Mitgliedstaaten entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen)

Zu den Nummern 1, 2 und 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 4, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 2)

Die Regelungen über die Sicherheitsleistung für die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sind aus Gründen der Gleichbehandlung den Regelungen bei der Branntweinsteuer anzupassen.

Berlin, den 17. Mai 2006

Norbert Schindler
Berichterstatler

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatler

Dr. Volker Wissing
Berichterstatler

